

**Satzung
der Stadt Niederkassel
zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
und
die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege
vom**

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. 1 S. 3546), sowie §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kinder (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Tagespflege**

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der Jugendhilfe.

Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Eltern und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege durch die Mitarbeiter/innen des Fachbereichs Jugend.

- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen nach dieser Satzung.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ihren Hauptwohnsitz in Niederkassel haben/hat, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden, müssen ihren Wohnsitz in Niederkassel haben.

Leistungen der Kindertagespflege können nur dann bewilligt werden, wenn freie Plätze für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder nicht zur Verfügung stehen.

- (2) Bei Kindern, die bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Tagespflege bis zur Aufnahme in den Kindergarten, längstens jedoch bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt, sofern dann ein Kindergartenplatz zur Verfügung steht.
- (3) Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Tagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagsschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Tagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in die Offene Ganztagsschule ist für das dann kommende Schuljahr erneut zu beantragen.
- (4) Eine Förderung erfolgt nicht, wenn die Tagespflegeperson mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist (Großeltern, Tante, Onkel und Geschwister oder Verschwägerter).

§ 3 Pflegepersonen

- (1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Pflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis des Fachbereichs Jugend. Die Pflegeerlaubnis wird für bis zu drei Tagespflegekindern erteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereich Jugend.
- (2) Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der

Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben.

In der Übergangphase ist jedoch auch eine Förderung möglich, wenn die Eignung bereits durch den Fachbereich Jugend festgestellt worden ist und der Qualifizierungsnachweis nachgereicht wird. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Pflegeperson an den weiteren Qualifizierungsmaßnahmen verbindlich teilnimmt. Die Teilnahme an einer Qualifizierung ist nachzuweisen.

Ein Curriculum zur Sicherstellung der Qualifizierung von Tagespflegepersonen soll rechtliche, soziologische und entwicklungspsychologische Kenntnisse ebenso wie pädagogische und kommunikative Fertigkeiten und Lerninhalte berücksichtigen. Daneben soll ein deutlicher Selbsterfahrungsanteil mit einbezogen werden, um die eigene Rolle und Motivation reflektieren zu können. Der Umfang beträgt 160 Stunden und umfasst folgende Inhalte:

- Entwicklung von Kindern/ Kinder beobachten und wahrnehmen
- Betreuung von Kindern
- Erziehung in der Tagespflege
- Bildung in der Tagespflege
- Besondere Herausforderungen in der Tagespflege
- Kooperation und Kommunikation zwischen Tagesmutter/vater und Eltern
- Arbeitsbedingungen der Tagesmutter/ des Tagesvaters

Für Tagespflegekräfte aus dem sozialpädagogischen Berufsfeld besteht eine reduzierte individuelle Ausbildung, die verstärkt die Besonderheit des neuen Tätigkeitsfeldes berücksichtigt.

Von den Pflegepersonen wird erwartet, dass sie regelmäßig an Qualifizierungsangeboten teilnehmen. Der Fachbereich Jugend informiert die Pflegepersonen über entsprechende Fortbildungsangebote. Von den Tagespflegepersonen ist eine Fortbildung in 1. Hilfe (8-stündiger Wiederholungskurs jeweils nach 3 Jahren) nachzuweisen.

Tagespflegepersonen, die regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, werden vom Fachbereich Jugend vorrangig vermittelt.

- (3) Vor Erteilung der Pflegeerlaubnis ist von der Tagespflegeperson und von allen in der Tagespflegestelle lebenden volljährigen Mitgliedern ein Gesundheitszeugnis und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

§ 4 Betreuungsumfang

- (1) Die Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden wöchentlich und soll voraussichtlich länger als drei Monate in Anspruch genommen werden.
- (2) Erfolgte Tagespflege mit weniger als 15 Stunden wöchentlich, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.

§ 5 Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
 - b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson

- (2) Der Fördersatz für die Kindertagespflege ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeit zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten wird die Hälfte der Beträge gezahlt.

- (3) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Sorge- oder Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen verminderter Aufwendungen um 25 %.

- (4) Die Förderung beginnt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mit dem Folgemonat nach der Antragstellung.
Die Auszahlung der Fördersätze der Kindertagespflege erfolgt monatlich zum ersten für den laufenden Monat. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.

- (5) Bei Ferienzeiten der Kinder oder Erholungsurlaub der Tagesmutter wird das Tagespflegegeld bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt. Darüber hinaus wird bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson bis zu jeweils einer Woche das Tagespflegeentgelt weitergezahlt. Sofern jedoch während der Fehlzeiten der Tagesmutter Vertretungskosten entstehen, sind diese aus dem bereits gezahlten Tagespflegegeld in Höhe der entstandenen Vertretungskosten zurückzuzahlen.

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.

- (6) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.

- (7) Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, die sich aus den Zahlungen an die Tagespflegeperson ergeben.

Ansonsten werden die nachgewiesenen Leistungen entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.

- (8) Nachgewiesene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag zur gesetzlichen Pflege- bzw. Krankenversicherung anerkannt.
- (9) Leistungen nach Absatz 6, 7 und 8 werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Niederkassel ausüben. Die Leistungen werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder nur einmal übernommen.
- (10) Die Kosten der Qualifizierung können auf Antrag durch den Fachbereich Jugend zur Hälfte übernommen werden, wenn es zu einer Vermittlung durch den Fachbereich Jugend kommt.

§ 6 Kostenbeitrag

Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege erhoben.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen mit denen das Kind, für das Kindertagespflege geleistet wird, zusammenlebt. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 8 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie dem wöchentlichen Betreuungsumfang zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Eine Ermittlung der Einkommenshöhe zur Festsetzung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche

Erklärung gegenüber der Stadt Niederkassel zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Beitrages verpflichten.

- (3) Die Höhe des zu zahlenden monatlichen Elternbeitrages ergibt sich entsprechend der gebuchten Betreuungsform und der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens aus der als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Beginnt oder endet ein Kindertagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Kostenbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet.

§ 9 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Zu addieren sind alle positiven Einkünfte, jedoch verringert um die jeweiligen Werbungskosten. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Weitere Steuerfreibeträge werden nicht berücksichtigt.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € monatlich oder in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verlängerungsoption) bis zu einer Höhe von 150,00 € monatlich anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer

erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 10 Beitragsermäßigung

- (1) Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen, entrichten Beiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.
Betreuungseinrichtungen in diesem Sinn sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagschule sowie die Kindertagespflege in Niederkassel.

Diese Regelung gilt, soweit nicht nur OGS-Beiträge und/oder Kostenbeiträge für die Kindertagespflege zu entrichten sind.

Besuchen mehrere Kinder derselben Beitragspflichtigen eine OGS in Niederkassel und/oder nehmen Leistung der Tagespflege in Niederkassel in Anspruch (ohne gleichzeitigen Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in Niederkassel) so ist der Beitrag für die OGS oder die Tagespflege nur für das Kind zu entrichten für das der höchste Beitrag gilt. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

- (2) Bei den vorstehenden Regelungen bleiben Kinder, die Kindertageseinrichtungen in Niederkassel aufgrund landesgesetzlicher Regelungen beitragsfrei besuchen unberücksichtigt, d.h. sie werden bei der Feststellung des Tatbestandes für eine Gebührenbefreiung für Geschwisterkinder nicht berücksichtigt.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden.

§ 11 Festsetzung des Elternbeitrages Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Beitragsfestsetzung erfolgt auf der Grundlage der von den Beitragspflichtigen vorgenommenen Selbsteinschätzung in die Einkommensstufe bzw. aufgrund der vorgelegten Einkommensnachweise zunächst als vorläufige Festsetzung.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen

Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Unabhängig von dieser Auskunftspflicht ist die Stadt Niederkassel berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Hierzu sind von den Beitragspflichtigen unaufgefordert jährliche Nachweise vorzulegen, aus denen das Gesamtjahreseinkommen eines Kalenderjahres zu entnehmen ist.

- (4) Nach Überprüfung erfolgt die endgültige Festsetzung jeweils rückwirkend.
- (5) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 1. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Ferien etc..

§ 12 Rechtsanspruch

Der Fachbereich Jugend ist bestrebt, geeignete Tagespflegestellen vorzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung in eine Tagespflegestelle sowie finanzielle Förderung besteht nicht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Anlage 1

Höhe der Förderung
Beitrag der Stadt an Tagespflegeperson

Stunden/pro Woche	Tagespflegeförderung monatlich
bis 15	240,00 €
bis 20	320,00 €
bis 25	400,00 €
bis 30	480,00 €
bis 35	560,00 €
bis 40	640,00 €
bis 45	720,00 €

Anlage 2

Stufe	Einkommen bis	Kinder bis 3 Jahre bis 25 Stunden	Kinder bis 3 Jahre bis 35 Stunden	Kinder bis 3 Jahre bis 45 Stunden
1	16.000,00	0	0	0
2	24.000,00	65	68	71
3	30.000,00	99	103	110
4	36.000,00	134	141	148
5	42.000,00	166	175	183
6	48.000,00	198	209	219
7	54.000,00	230	243	255
8	60.000,00	263	277	291
9	66.000,00	297	313	329
10	72.000,00	327	344	362
11	78.000,00	360	378	398
12	über 78.000,00	396	415	438